



## Verfahrensablauf Forschungs-/Praxissemester

Personenkreis	Professoren (nicht erfasst sind Juniorprofessoren)
Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fakultätsrat / Präsident (Einreichung des Antrags im Dekanat)</li> </ul> <p>Weiterleitung des Antrags an die Studienkommission und - nach positiver Beschlussfassung durch die Studienkommission - automatische Weiterleitung an Fakultätsrat / Präsidium erfolgt durch das Dekanat</p>
Rechtsgrundlage	§ 49 Abs. 7 LHG
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ genau bezeichnetes Forschungsvorhaben</li> <li>▪ ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre und im Prüfungsverfahren sowie die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere von Doktoranden und Diplomanden, ist gewährleistet, ohne dass ein zusätzlicher Besoldungsaufwand entsteht</li> <li>▪ Freistellung ist nur für ein Semester beantragt</li> <li>▪ zwischen dem zuletzt tatsächlich in Anspruch genommenen Forschungssemester und dem beantragten Forschungssemester liegt mindestens ein Abstand von 4 Jahren, in denen der Professor/die Professorin in der Lehre tätig war</li> <li>▪ Wahlrecht ob Rechte und Pflichten zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung während des Forschungssemesters ruhen oder wahrgenommen werden</li> <li>▪ Nebentätigkeit entsprechend den nebensätigkeitrechtlichen Bestimmungen (keine gesonderten Regelungen für das Forschungssemester)</li> </ul>
<b>Antrag über die Fakultät an den Präsidenten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Zeitraum</b></li> <li>▪ <b>Bezeichnung des Forschungsvorhabens</b></li> <li>▪ <b>ggfs. Erklärung zur Vertretung der Leitung des Instituts</b></li> <li>▪ <b>Erklärung zur Betreuung von Doktoranden und Diplomanden und ob ein zusätzlicher Besoldungsaufwand entsteht</b></li> <li>▪ <b>Erklärung zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung</b></li> <li>▪ <b>Publikationsliste der letzten 5 Jahre</b></li> </ul>
Stellungnahme Studienkommission (Fakultätsrat)	<p>Zustimmung: Stellungnahme zur ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre und im Prüfungsverfahren sowie zur Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere von Doktoranden und Diplomanden, ohne dass ein zusätzlicher Besoldungsaufwand entsteht</p> <p>Ablehnung: Begründung</p>
Bericht an Hochschulgremien	Gemäß § 49 Abs. 7 LHG soll über das Ergebnis der Forschungsarbeit während des Forschungssemesters den zuständigen Hochschulgremien berichtet werden.